

Satzung
GRUNDSCHULFREUNDE BASBECK e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Grundschulfreunde Basbeck e.V.

Gemeinnütziger Verein

Der Sitz des Vereins ist: 21745 Hemmoor, Stader Straße 15.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr mit Beginn 01.08. eines jeden Jahres.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, Mittel und Wege zu finden, die Grundschule Basbeck durch Spenden und Beiträge zu fördern.
3. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch alle gesetzlich zulässigen Mittel. Insbesondere durch Veranstaltungen in der Schule, durch Eigenarbeit und durch Spenden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
 - b. Durch Ausschluss. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist unaufgefordert von den Mitgliedern bis zum 1. 10. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen bzw. dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Wer den Verein und seine Ziele finanziell unterstützen will, kann dies auch durch Spenden tun.

§ 6 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weiter organisatorische Einrichtungen – wie z.B. Beirat oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben - geschaffen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei den Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die auf den Ehepartner oder Lebensgefährten übertragbar sind.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen, die fälligen Beträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 3 zu unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Wahl des Vorstandes bzw. Vorsitzenden und etwaigen Vertreter,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung der Einnahmen im Rahmen des Vereinszwecks (siehe § 3, Abs. 2) Beschlüsse fassen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll spätestens im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres stattgefunden haben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung gilt am 3. Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder verlangt. Für die Einberufung solcher außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt die Ziffer 3.

5. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig – Ausnahme § 11 der Satzung.

6. Eine Vertretung nicht erschienenen Mitglieder in der Abgabe ihrer Stimme ist nicht möglich, mit Ausnahme – der schriftlichen Vollmacht und Zustimmung zu dieser Satzungsänderung – der in § 7 Abs. 1 genannten Personen.

7. Satzungsänderungen sind nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

8. Über die Mitgliederversammlungen und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Vorsitzende/ r, Stellvertreter/ in, Schriftführer/ in, Kassenführer/ in. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für alle Ämter möglich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/ der Vorsitzende, der/ die Stellvertreter/ in, der Schriftführer/ in und der/ die Kassenwart/ in. Von diesen Vorstandsmitgliedern sind jeweils nur zwei zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.
3. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Verwirklichung der Ziele des Vereins gemäß § 3 der Satzung.

§ 10 Kassenwesen

Der Kassenbericht ist alljährlich von den durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfern/ innen zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Kassenbericht und Prüfergebnis sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung zum gleichen Zwecke einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann. Eine Versammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich bei dem/ der Vorsitzenden beantragt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Basbeck, mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für die Verbesserung der Ausstattung in der Schule und um die Schule herum zu verwenden.

Hemmoor, 21. Januar 2004